

► Vereinsregister

Einfache Mitglieder haben regelmäßig kein Beschwerderecht

| Lehnt das Registergericht die Löschung von Vorstandsmitgliedern wegen angeblichen Rücktritts ab, ist die Beschwerde eines Vereinsmitglieds unzulässig, weil es an einer unmittelbaren Rechtsbeeinträchtigung fehlt. In Bezug auf die Eintragungen im Vereinsregister ist ein Vereinsmitglied allenfalls mittelbar beeinträchtigt. Diese Auffassung vertritt das KG Berlin. |

Im konkreten Fall hatte ein Vereinsmitglied die Löschung von Vorstandsmitgliedern aus dem Vereinsregister beantragt, weil sämtliche Vorstandsmitglieder ihren Rücktritt erklärt haben sollen. Eine unmittelbare Beeinträchtigung des Stimmrechts – so das KG – lag hier nicht vor, weil das Mitglied sein Recht auf Mitbestimmung bei der Auswahl eines Vorstands allein im Rahmen der Wahlen auf der Mitgliederversammlung ausüben kann. Dieses Recht wird durch die Eintragung nicht beeinträchtigt. Auf die Einhaltung der Satzung sowie der Verfahrensvorschriften hat ein einzelnes Mitglied keinen Anspruch. Es ist hier auf das Minderheitenbegehren nach § 37 Abs. 1 BGB verwiesen (KG Berlin, Beschluss vom 16.12.2021, Az. 22 W 57/21, Abruf-Nr. 229374).

PRAXISTIPP | Etwas anderes gilt nur, wenn das Mitglied selbst als Vorstandsmitglied im Register eingetragen werden soll oder ein Sonderrecht, das ihm zusteht, betroffen ist. Dann ist es direkt betroffen und beschwerdeberechtigt. Einfache Mitglieder haben ferner die Möglichkeit, das Registergericht zu bitten, von Amts wegen einzuschreiten. Zwar gibt es hier für das Mitglied keine formalen Rechtsmittel, das Gericht muss aber in vielen Fällen von sich aus tätig werden. Das gilt z. B., wenn der Vorstand erforderliche Anmeldungen unterlässt.

► Vereinsgeschäftsführer

Besonderer Vertreter: Satzungsanforderung darf ungenau sein

| Vereinssatzungen sehen vielfach neben dem Vorstand einen „Geschäftsführer“ vor, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Diese Vorgaben genügen, um einen solchen Geschäftsführer als besonderen Vertreter ins Vereinsregister einzutragen. Das hat das KG Berlin festgestellt. |

Hintergrund | Nach § 30 BGB kann der besondere Vertreter „für gewisse Geschäfte“ des Vereins bestellt werden. Dieser Tätigkeitsbereich kann auch sehr allgemein definiert sein; für das KG Berlin genügt die Satzungsangabe „Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins“. Darunter fallen dann solche Geschäfte, die mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft des Vereins von weniger erheblicher Bedeutung sind. Die Satzung muss auch nicht ausdrücklich den Begriff „besonderer Vertreter“ benutzen. Ergibt sich aus der Auslegung der Satzung, dass ein als „Geschäftsführer“ bezeichnetes Organ die Befugnisse eines besonderen Vertreters haben soll, genügt diese Vorgabe, damit der besondere Vertreter ins Vereinsregister eingetragen werden kann (KG Berlin, Beschluss vom 21.04.2022, Az. 22 W 12/22, Abruf-Nr. 229375).

Dem KG Berlin fehlt es an der unmittelbaren Rechtsbeeinträchtigung

„Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins“ reicht für Eintragung aus